

Antrag mehrheitlich
angenommen

FREIHEITLICHE
WIRTSCHAFT

FW.
OBERÖSTERREICH

Wirtschaftskammer OÖ
z.H. Frau Präsidentin
Mag.^a Doris Hummer
Hessenplatz 3
4020 Linz

Linz, 2020 10 16

Antrag an das Wirtschaftsparlament der WKOÖ am 18.11.2020 betreffend Haftung und Stundung bei anhängigen VwGH- oder VfGH-Beschwerden in Steuersachen, bei gewerblichen Bilanzierern

Antragsteller: KommR Alfred Fenzl, Delegierter zum WP-OÖ

Im Zuge von Betriebsprüfungen vertritt das Finanzamt mitunter einen anderen Standpunkt als eines unserer UBIT-Mitglieder, nicht immer einen solchen, der im Zuge eines folgenden Berufungsverfahrens die Zustimmung eines der beiden oberstgerichtlichen Institutionen entspricht.

Beantragt man mit einer Berufung auch eine aufschiebende Wirkung, so wird dieser in der Regel bis zur Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes entsprochen. Mit der Einreichung einer Beschwerde beim VfGH oder einer solchen beim VwGH, oder dem Antrag einer außerordentlichen Revision, könnte zwar theoretisch auch eine aufschiebende Wirkung beantragt werden, diesem wird aber nur in extrem seltenen Fällen zugestimmt. Vielleicht auch deshalb, weil Erledigungen der beiden Gerichtshöfe häufig erst nach mehr als nur 10 Jahren zustande kommen und bis dahin die beschwerdeführenden Unternehmer oder Betriebe auch nicht mehr existieren. Deshalb sind strittige Abgaben nach der Entscheidung des BFG fällig.

Unterstellt der Steuerzahler dem Berater einen Fehler, der seinerseits eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung hat, so verweigert diese im Regelfall eine Zahlung, bis das Erkenntnis des VfGH oder VwGH vorliegt. Die Versicherungen sind auch nicht bereit, eine Garantieerklärung im Ausmaß bis zur Deckungssumme abzugeben, sodass die Finanz wegen Gefährdung der Einbringlichkeit ebenfalls im Regelfall keine Stundung gewährt. Der nur vielleicht schuldige Berater dürfte zwar selbst finanziell intervenieren, hat dann aber bei der Entscheidungsdauer ein enormes Risiko. Tut er es nicht, ist das Auftragsverhältnis vergiftet. Tut er es, wird er von seiner Versicherung keine Zahlung erhalten, was sein Standpunkt der richtige, aber sein Auftraggeber kann mangels körperlicher oder wirtschaftlicher Existenz keine Rückzahlung mehr leisten.

Ich stelle daher den

Antrag

Die Wirtschaftskammer möge sich dafür einsetzen, dass zwischen den Versicherern und der Finanzverwaltung eine Regelung gefunden wird, dass im Falle einer Versicherungsdeckung bis zu deren maximaler Höhe, einerseits vom Versicherer schon bei der Einreichung einer Beschwerde (außerordentlichen Revision) eine Garantieerklärung für den Falle einer negativen Entscheidung des VfGH oder VwGH sofort abzugeben ist und andererseits die Finanzverwaltung auf dieser Basis eine Stundung gewährt.